



SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Finanzen und Haushaltsfragen  
des Landtages des Saarlandes  
Herrn Prof. Dr. Heinz Bierbaum  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0

Telefax 0681/9 26 43-15

[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)

[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

[www.saarland-kommunal.de](http://www.saarland-kommunal.de)

Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58

BIC: SAKSDE55XXX

Volksbank Saar-West eG

IBAN: DE52 5919 0200 3047 4000 06

BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen 1-00-50 S / Stö  
Sachbearbeiter/in Agnes Spanke  
0681/9 26 43 - 20  
Datum 16. November 2015

1. Anhörung zum Haushaltsgesetz 2016/2017  
(Drucksache 15/1550)
2. Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017  
(Drucksache 15/1551)

**Ihr Schreiben vom 11.11.2015; Tgb. Nr. 1379/15**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Bierbaum,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Möglichkeit, sich zu den Entwürfen des Haushaltsgesetzes 2016/2017 und des Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 zu äußern.

Das Präsidium und der Finanzausschuss unseres Verbandes haben sich intensiv mit diesen Gesetzentwürfen befasst. Als Ergebnis dieser Beratungen nehmen wir zu den vorgesehenen Regelungen wie folgt Stellung:

#### I. Haushaltsbegleitgesetz (HBglG) 2016/2017

##### Zu Art. 2: Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

Im Hinblick auf die in § 6 Abs. 5 Satz 1 KFAG neu vorgesehene Anhebung der Sanierungsbeiträge der Kommunen zum Landeshaushalt von 28 Mio. Euro auf 34 Mio. Euro in 2017 räumen die Städte und Gemeinden ein, dass dies der unter Nr. III. 3. Abs. 2 Satz 1 des Kommunalpakets Saar getroffenen Vereinbarung entspricht. Gleichwohl soll auch an dieser Stelle nochmals auf Nr. 1 der Protokollnotiz / Protokollerklärung hingewiesen werden, in der festgehalten wurde, dass „weiterhin keine Einigung über die Berechtigung des Landes (besteht), über die bereits derzeit erbrachten kommunalen Sanierungsbeiträge zum Landeshaushalt hinaus weitere kommunale Sanierungsbeiträge zum Landeshaushalt, wie in der Anlage dargestellt, aus dem kommunalen Finanzausgleich zu entnehmen“.

## II. Haushaltsgesetz (HG) 2016/2017 inklusive des entsprechenden Haushaltsplans

### 1. Kommunalinvestitionsförderungsfonds

Am 30.06.2015 ist das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24.06.2015 in Kraft getreten. Von dem Fördervolumen von insgesamt 3,5 Mrd. Euro entfallen auf die saarländischen Kommunen 75,312 Mio. Euro.

In Kapitel 2101 des Haushaltsplans wird auf der Einnahmenseite erstmals die Titelgruppe 73 „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ ausgewiesen, allerdings ohne dass für 2016 oder 2017 entsprechende Mittel veranschlagt sind. Auch auf der Ausgabenseite wird ein entsprechender (Ausgaben-)Titel 883 73 geschaffen, die „Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ werden aber nicht beziffert. Hierzu ist vermerkt, dass „die Haushaltsstelle ... der Weitergabe der Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds an die saarländischen Kommunen“ dient.

Der SSGT bittet um Klarstellung, dass es hier um die vollständige Weitergabe der angesprochenen Bundesmittel ohne jedwede Kürzung geht, und schlägt deshalb vor, den Vermerk zu Titel 883 73 im EPI 21 (S. 15) wie folgt zu formulieren:

„Die Haushaltsstelle dient der vollständigen Weitergabe der Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds an die saarländischen Kommunen.“

### 2. ÖPNV

#### 2.1

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015 wurde Einigkeit u.a. dahingehend erzielt, dass die Regionalisierungsmittel (Zuweisungen des Bundes) „in 2016 auf 8 Mrd. Euro erhöht und in den Folgejahren jährlich mit einer Rate von 1,8 % dynamisiert“ werden. Diese Mittel werden nach dem sog. Kieler Schlüssel auf die Länder verteilt. Das Saarland erhält danach 1,296 % der Gesamtmittel (nach dem „alten“ Regionalisierungsgesetz lag der Anteil bei 1,32 %), in 2016 also 103,68 Mio. Euro.

Der vorliegende Haushaltsplan geht in Kapitel 0804, (Einnahme-)Titel 231 01 „Zuweisungen des Bundes für die Regionalisierung des schienengebundenen Personenverkehrs (SPNV)“ (S. 38) noch nicht von diesen neuen Zahlen aus, sondern legt – offensichtlich nach dem damaligen Stand der Verhandlungen – geringere Einnahmen (in 2016: 96,3 Mio. Euro und in 2017: 94, 440 Mio. Euro) zugrunde. Die entsprechenden Ausgabeermächtigungen bilden sich in Höhe von 22.010.000 Euro (2017: 20.150.000 Euro) in der Titelgruppe 84 ‚Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)‘ und in Höhe von 74.290.000 Euro (auch für 2017) im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs für Straßenbau in Kapitel 0812 unter Nr. 8 a) ‚Zuschüsse aus Regionalisierungsmitteln des Bundes zur Finanzierung der Verkehrsverträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)‘ ab.

Der SSGT fordert, dass auch die nach dem o.g. Beschluss vom 24.09.2015 in Aussicht stehenden Mehreinnahmen des Landes aus den Regionalisierungsmitteln des Bundes vollständig in die entsprechenden Bereiche fließen.

## 2.2

Die Städte und Gemeinden lehnen jegliche Kürzung der Finanzmittel für den ÖPNV, und somit auch die in Kapitel 0804 vorgesehenen Kürzungen der Ausgleichszahlungen im Personennahverkehr an öffentliche Unternehmen um 3 Mio. Euro (EPI 08, S. 42, Titel 682 82) und der Zuweisungen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV an Gemeinden und öffentliche Unternehmen um 600.000 Euro (EPI 08, S. 43, Titel 883 83) entschieden ab. Es darf in diesem Bereich weder zu einer Verlagerung von Kosten auf die kommunale Ebene noch zu einer Ausdünnung des ÖPNV-Angebots in der Fläche kommen.

### III. Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen – Verteilung der Bundesmittel zwischen Land und kommunaler Ebene

Zunächst sei auch an dieser Stelle auf die schon in der Vergangenheit wiederholt geltend gemachte Forderung unseres Verbandes verwiesen, wonach der Bund der kommunalen Ebene sämtliche im Rahmen der Flüchtlingsthematik anfallenden Ausgaben erstatten muss.

Mit Blick auf die hohen Kosten, die Städten und Gemeinden im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen entstehen, hält der SSGT die seitens der Landesregierung zunächst angedachte, rein auf der Systematik des KFAG beruhende Beteiligung der kommunalen Ebene an den entsprechenden Bundesmitteln in Höhe des Verbundsatzes (20,573 %) für unzureichend. Nach Auffassung unseres Verbandes muss sich die Verteilung der Bundesmittel an der tatsächlichen Belastung einerseits des Landes und andererseits der kommunalen Seite orientieren. Insofern hat der SSGT das in einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden am 16.11.2015 seitens der Landesregierung gemachte Angebot angenommen, in einer Arbeitsgruppe über die tatsächlich auf beiden Ebenen anfallenden Kosten zu beraten und sich auf dieser Basis auf eine Verteilung zu verständigen. Der SSGT begrüßt insoweit die ebenfalls in dem Gespräch am 16.11.2015 geäußerte Ankündigung der Landesregierung, die Entwürfe des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2016 / 2017 und des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 / 2017 so flexibel zu gestalten, dass über sie die Ergebnisse der Beratungen in der genannten Arbeitsgruppe umgesetzt werden können.

### IV. Allgemeines

Präsidium und Finanzausschuss des SSGT haben sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, die Anhörung zum Landeshaushalt 2016/2017 zum Anlass zu nehmen, folgende langjährige Anregungen des Verbandes in Erinnerung zu bringen:

- Der SSGT fordert die – inzwischen im Kommunalpaket Saar vom 03.06.2015 unter Nr. I. 3. zugesagte – Novellierung des für Gemeindeverbände geltenden Haushaltsrechts mit dem Ziel, diese vergleichbaren Haushaltsvorgaben zu unterwerfen wie die Gemeinden. Die diesbezüglichen langjährigen Forderungen der Städte und Gemeinden richten sich insbesondere darauf, dass die Gemeinde-

verbände zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans dann verpflichtet werden, wenn die Verpflichtung des § 82a Abs. 1 KSVG (zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans) oder gar nach § 82 Abs. 8 Satz 2 KSVG (zur Aufstellung eines Sanierungshaushalts) mindestens eine verbandsangehörige Gemeinde trifft.

- Der SSGT ist der Auffassung, dass eine grundlegende Evaluierung des im Jahr 2006 neu gestalteten kommunalen Haushaltsrechts insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sinn- und Zweckmäßigkeit und eine daraus folgende Anpassung der rechtlichen Vorgaben an die tatsächlichen Umstände und Erfordernisse dringend notwendig ist. So ist es aus hiesiger Sicht z.B. erforderlich, dass Abschreibungen nicht bei der Frage des Haushaltsausgleichs berücksichtigt werden müssen, sondern getrennt zu betrachten sind.
- Der SSGT fordert die Verankerung eines umfassenden strikten Konnexitätsprinzips in der Saarländischen Verfassung.  
Die im Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von CDU und SPD vom 07.10.2015, LT-Drucksache 15/1535, insoweit vorgesehenen Regelungen werden seitens der Städte und Gemeinden als nicht ausreichend angesehen.

Mit der Bitte, die dargestellten Anregungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Barbara Beckmann-Roh